

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00073

vom 2. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00073 du 2 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00073 del 2 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am

E. 1.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden AHV/IV/EO-Beiträge erhoben (Art. 3 f. und Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; Art. 2 und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; Art. 26 und Art. 27 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG). Zudem unterstehen die obligatorisch in der AHV versicherten Selbständigerwerbenden der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem ihr Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons (Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG).

E. 1.2

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals.

Ermittelt wird das für die Bemessung der Beiträge massgebende Erwerbseinkommen von den kantonalen Steuerbehörden; dies aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer beziehungsweise für das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Art. 23 Abs. 1 AHVV). Die kantonalen Steuerbehörden übermitteln diese Angaben für jedes Steuerjahr laufend den Ausgleichskassen (Art. 27 Abs. 2 AHVV).

E. 1.3

Gemäss Art. 39 AHVV Abs. 1 hat eine Ausgleichskasse, die Kenntnis davon erhält, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen. Vorbehalten bleibt die Verjährung nach Artikel 16 Absatz 1 AHVG.

Die nachgeforderten Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 39 Abs. 2 AHVV).

E. 1.4

Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten. Der Bundesrat kann für geringfügige Beiträge und kurzfristige Ausstände Ausnahmen vorsehen.

Gemäss

Art. 41 bis

Abs. 1

lit .

a

AHV

haben Beitragspflichtige im Allgemeinen auf Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen, Verzugszinsen zu entrichten . Der Satz für die Verzugszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHV). 2.

E. 2

7. August 202

E. 2.1

Am 6. September 2025 (Urk. 11) anerkannte der Beschwerdeführer die

Beiträge für das Jahr 2019 zuzüglich Verwaltungskosten in der Höhe von Fr. 166'124.85. Der Beschwerdeführer hat zudem nachgewiesen, dass er am 5. September 2025 die von der Beschwerdeführerin am 1. Oktober 2024 in Rechnung gestellten Beiträge 2019 in Höhe von Fr. 201'887.85 ,

einschliesslich des Verzugszinses vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2024 (vgl. Urk. 6/31 und Urk. 6/17) am 5.

September 2025 beglichen hat (Urk. 12/3). Dies wird von der Beschwerdegegnerin nicht in Abrede gestellt. Strittig und zu prüfen

bleibt lediglich , ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art.

41 bis Abs. 1 lit . a

AHV für das Beitragsjahr 2019 Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 35'763.-- zu entrichten hat.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dazu vor , dass die Verzugszinsen in dieser Höhe nicht gerechtfertigt seien , insbesondere da die AHV-Beiträge stark von denjenigen des Vorjahres abwichen . Zu dem sei durch das kantonale Steueramt Zürich die Veranlagung 2019 revidiert , das Verfahren dadurch in die Länge gezogen und erst am 25.

September 2023 und 12. Oktober 2023 abgeschlossen worden (Urk. 1 S. 2 und Urk.

E. 2.3

Im vorliegenden Fall kommt Art.

41 bis

Abs. 1 lit. a AHVV zur Anwendung. Der Beschwerdeführer hat für das Beitragsjahr 2019, soweit ersichtlich, keine Beiträge in Höhe

der tatsächlich geschuldeten Beiträge gemäss Verfügung vom 31. Juli

2024 geleistet. Auch das Vorbringen, dass die AHV-Beiträge für das Jahr 2019 stark von den Beiträgen des Vorjahres abwichen, vermag den Beschwerdeführer nicht von der Verzugszinspflicht zu entlasten. Er

bestreitet sodann weder den korrekt berechneten Zinsenlauf vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2024 (Urk. 6/17) unter Berücksichtigung, dass für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) keine Verzugszinse zu leisten waren, noch den ebenfalls zu Recht angewendeten Zinssatz von 5%. Soweit er geltend macht, dass kantonale Steueramt Zürich habe für die Veranlagung 2019 und die Revision zu lange gebraucht,

ist dies für die Verzugszinspflicht irrelevant. Gemäss Bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 134 V 202 E. 3.3.1) hat der Verzugszins keinen pönalen Charakter und ist unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet. Das Bundesgericht hat in BGE 139 V 297 E. 3.3.2.2 zudem festgehalten, dass für die Verzugszinsen im Beitragsbereich irrelevant

ist, ob den Beitragspflichtigen, die Ausgleichskasse oder eine andere Amtsstelle ein Verschulden an der Verzögerung der Beitragsfestsetzung oder -zahlung trifft. Diese Rechtsprechung wurde in weiteren Urteilen bestätigt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_1/2022 vom 23. Februar 2022 E. 4.1.1). Das Vorbringen, dass

das kantonale Steueramt Zürich für die Veranlagung 2019 und die Revision zu lange gebraucht habe, führt daher nicht zu einer Entlastung des Beschwerdeführers.

Zusammengefasst sind keine Gründe für einen Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen für die Beitragsnachforderung 2019

oder deren Reduktion ersichtlich. Der angefochtene Einspracheentscheid 27. August 2024 (Urk. 6/30), mit welchem die am 31. Juli

2014 verfüigten Verzugszinsen für die Beitragsnachforderung 2019 in Höhe von Fr. 35'763.

--

bestätigt wurden, erweist sich so mit als rechtens.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Arnold Gramigna Nef

E. 4

ab wies (Urk. 6/30). 2.

E. 6

November 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin

die Abweisung der Beschwerde mit dem Hinweis, dass die von der Ehegattin des Beschwerdeführers entrichteten Beiträge das Beitragsjahr 2022 betreffen würden (Urk. 5).
Die Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer am

7. November

2024 zur Kenntnis gebracht

(Urk.

E. 10

).

E. 11

unten).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.